

Mündliche Verhandlung am 13.05.2022 im Musterfeststellungsverfahren über Kündigung und Zinsanpassung von Prämiensparverträgen-flexibel der Sparkasse Nürnberg vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht

## **Musterfeststellungsklage: Rechtsauffassung und Vorgehensweise der Sparkasse Nürnberg bestätigt**

**Nürnberg (SN).** Das Bayerische Oberste Landesgericht verhandelte heute ein Musterfeststellungsverfahren über Kündigung und Zinsanpassung von Prämiensparverträgen-flexibel (Prämiensparverträge) der Sparkasse Nürnberg, dass die Verbraucherzentrale Bund gegen die Sparkasse Nürnberg erhoben hat. Das Gericht hat heute seine Rechtsauffassung erstmals geäußert und den Wünschen der Verbraucherschützer in den allermeisten Punkten eine deutliche Absage erteilt. Die Kündigungen der Prämiensparverträge sind und waren rechtmäßig.

### **Kündbarkeit mit Erreichen der höchsten Prämienstufe rechtmäßig**

Der Senat hat verdeutlicht, dass die Sparkasse die Prämiensparverträge nach 15 Jahren mit Erreichen der höchsten Prämienstufe kündigen durfte und darf, unabhängig vom im Vertrag aufgeführter Sparjahre.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte bereits mit Urteil vom 14.05.2019 (XI ZR 345/18) entschieden, dass die ordentliche Kündigung von unbefristeten Prämiensparverträgen nach Nr. 26 Absatz 1 AGB bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes rechtmäßig ist, sobald der Höchstprämienersatz erreicht ist. Als für die ordentliche Kündigung erforderlichen

sachgerechten Grund hat der BGH dabei die Niedrigzinsphase anerkannt. Die Sparkasse Nürnberg hat auf Grundlage dieses BGH-Urteils ihre Prämien Sparverträge gekündigt.

### **Angepasste Zinsanpassungsklauseln angewendet**

Die Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln, in welchen kein konkretes Zinsanpassungsverfahren vereinbart wurde, steht seit einer BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2004 fest. Vor 2004 hatte der BGH diese bis dahin branchenweit verwendeten Klauseln nicht beanstandet. Erst 2004 hat der BGH derartige Klauseln erstmals für unwirksam erklärt. Dementsprechend hat die Sparkasse Nürnberg nach jenem BGH-Urteil in Neuverträgen ein detailliertes Zinsanpassungsverfahren mit ihren Kunden vereinbart und auch ihre Bestandsverträge nach diesem Verfahren abgerechnet. Das Oberste Bayerische Gericht hat erkennen lassen, dass es in dieser Frage erwartungsgemäß dem BGH folgt.

### **Oberstes Bayerisches Landesgericht stellt sich gegen BGH – Relativer Zinsabstand nicht immer zum Vorteil der Sparer**

Das Oberste Bayerische Landesgericht ließ erkennen, dass es in der Frage des Zinsabstandes nicht der Auffassung des BGH folgen wird und dessen Argumentation für nicht überzeugend hält, sondern nur einen absoluten Zinsabstand für interessengerecht erachtet. Damit hat das Oberste Bayerische Landesgericht die Auffassung der Sparkasse Nürnberg bestätigt.

Der vom BGH in seinem Urteil vom 6.10.2021 bevorzugte relative Zinsabstand zum Referenzzins ist – je nach Zinssituation – für Verbraucher

vorteilhaft oder nachteilig gegenüber dem absoluten Zinsabstand. Bei einem relativen Abstand profitiert bei einem fallenden Zinsniveau der Sparer in ungerechtfertigter Weise auf Kosten der Bank, bei einem steigenden Zinsniveau (welches sich derzeit bereits andeutet) profitiert die Bank in ungerechtfertigter Weise auf Kosten des Sparers. Die Sparkasse sieht deshalb den relativen Abstand zwischen Vertrags- und Referenzzins nicht als sach- und interessengerecht an. Das Oberste Bayerische Landesgericht hat klar geäußert, dass es nur einen absoluten Zinsabstand für logisch begründet und im Interesse von Kunde und Sparkasse ansieht.

#### **Referenzzins wird durch Sachverständigen ermittelt**

Über einen konkreten Referenzzins für Prämien Sparverträge hat der BGH bisher noch nicht entschieden. Das Gericht will über einen Gutachter die Frage nach dem richtigen Referenzzins klären. Es hat sich deutlich gegen die Anwendung einer Berechnung mit gleitenden Durchschnittszinsen positioniert. Die Sparkasse ist davon überzeugt, dass der von ihr in der Vergangenheit den Zinsanpassungen zugrunde gelegte Referenzzins rechtmäßig ist.

#### **Rechtsfragen bei Vertragsumschreibungen**

Das Oberste Bayerische Landesgericht empfiehlt im Fall spezieller Vertragsumschreibungen Vergleichslösungen. Der Antrag der Verbraucherzentrale sei zwar zulässig, jedoch mit vielen strittigen Punkten verbunden, die letzten Endes nur im individuellen Einzelfall zu klären seien.

### **Prämiensparverträge-flexibel: Attraktives Sparprodukt mit hoher Flexibilität**

Die bereits in den 1990-er Jahren von der Sparkasse Nürnberg angebotenen Prämiensparverträge-flexibel waren so konzipiert, dass der Sparer monatlich Sparraten in einer von ihm festgelegten Höhe auf sein Sparkonto einzahlte und neben deren variabler Verzinsung nach dem 3. Sparjahr eine bis zum 15. Sparjahr ansteigende jährliche Sparprämie auf seine jeweilige Jahressparleistung erhielt. Die vertraglichen Regelungen sahen vor, dass sowohl der Sparer als auch die Sparkasse die unbefristeten Prämiensparverträge jederzeit unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist kündigen konnten, wobei der Sparer die bis zum Vertragsende angefallenen Zinsen und Prämien behalten konnte. Die Prämiensparverträge-flexibel waren - ihrer Produktbezeichnung entsprechend - für die Sparer somit extrem flexibel konzipiert. Dies nutzten die Sparkunden, indem sie oft mehrere Verträge in Abhängigkeit der von ihnen verfolgten Sparziele abschlossen, wie z.B. für die nächste Urlaubsreise, die neue Waschmaschine, das neue Auto, aber auch die Vorsorge für die Kinder und das Alter. Dies führte dazu, dass die Prämiensparverträge von den Sparern im Durchschnitt nach fünf Sparjahren beendet wurden.

#### **Kontakt:**

**Dr. Michael Kläver**

Stv. Vorstandsmitglied

Direktor Vorstandsstab und Kommunikation

Telefon: 0160 4793550